

Bauverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Jürgen Weiß

Beschlussvorlage

Abt. 5/092/2015

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	28.07.2015	öffentlich

Top Nr. 12

Achte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gartenstadt" für den Bereich des Anwesens Gistelstraße 78 (Fl.-Nr. 283/10) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);

- 1. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung**
- 2. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf Bebauungsplan - 2015-07-28 Plan_PUL207i
Anlage 2 - Begründung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erarbeiteten Entwurf zur achten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartenstadt“ mit Begründung für den Bereich des Anwesens Gistelstraße 78 (Fl.-Nr. 283/10) mit Stand vom 28.07.2015 (siehe Anlage 1 und 2) zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung der Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Vor der öffentlichen Auslegung soll sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern können (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB). Die Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen und haben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.
2. Zeitpunkt, Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Begründung:

Der Planungsverband hat einen B-Planentwurf mit Stand vom 28.07.2015 (*siehe Anlage 1*) vorgelegt. Die Entwurfsfassung kann aus Sicht der Verwaltung dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Die Begründung mit Stand 28.07.2015 wird bis zur Sitzung als *Anlage 2* nachgereicht.

Nachdem der Gemeinderat den Entwurf zugestimmt hat, kann das für § 13a BauGB vorgesehene Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden eingeleitet werden. Vor der

öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und hierzu äußern (§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin